

Bekanntgabe zur Wahl des Kirchengemeinderates

- Am **Sonntag, dem 1. Dezember 2019** werden in der Württembergischen Landeskirche sowohl die **Kirchengemeinderäte** der Gemeinden als auch die Mitglieder der **Landessynode** gewählt.
- **Wahlberechtigt** sind alle Kirchenmitglieder, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen geschäftsfähig sind und mit ihrer Hauptwohnung im Bereich der Württembergischen Landeskirche gemeldet sind.
- Das **Wahlrecht** kann grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, der das Gemeindeglied angehört. In der Regel ist das die Gemeinde am **Hauptwohnsitz**. Wenn Sie der Kirchengemeinde an Ihrem **Nebenwohnsitz** angehören möchten, dann müssen Sie das der Kirchengemeinde an Ihrem Hauptwohnsitz mitteilen, damit diese Änderung in den Wählerlisten an beiden Wohnsitzen berücksichtigt werden kann.
- Der Bondorfer Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juni die Anlegung der **Wählerliste** beschlossen. Die Wählerliste wird durch das Rechenzentrum des Oberkirchenrats aufgrund des Gemeindegliederverzeichnisses angelegt und in der zweiten Septemberhälfte an die Gemeinden verschickt. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Wählerliste wird vom **21. Oktober bis zum 25. Oktober** für jeweils drei Stunden im Pfarramt öffentlich ausgelegt. Sie wird am Donnerstag, **28. November** um 18.00 Uhr geschlossen.
- **Briefwahl** ist möglich. Die Briefwahlunterlagen werden zusammen mit den anderen Wahlunterlagen allen Wahlberechtigten zugestellt.
- Für den Kirchengemeinderat **wählbar** sind Kirchengemeindeglieder, die im geistlichen Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen. Sie müssen am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein.
- **Wahlvorschläge** zum Kirchengemeinderat können bis **spätestens Freitag, 25. Oktober, 18.00 Uhr**, im Pfarramt eingereicht werden.